

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0060/12 vom 20.09.2012
über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung der
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“ der Gemeinde
Ückeritz
für die Ferienwohnanlage „Hudewald – Resort“**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	1
Flurstücke	60/8, 60/9, 61/2 teilweise, 61/5, 61/6, 62/1 teilweise, 71 teilweise, 72/11 und 73/1
Fläche	14.405 m ²

1.

Der geänderte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 09-2012 wurde in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Ückeritz am 20.09.2012 gebilligt und zur Auslage bestimmt.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung von 03-2012:

- Rücknahme der Ausweisung eines Blockheizkraftwerkes und Änderung der Zweckbestimmung des Nebengebäudes auf Flurstück 60/8 von vormals „für Heizungsanlage“ in „für Lager, Fahrräder und Hausmeisterbereich“
- Rücknahme der Verschiebung der Abgrenzung zwischen Ein- und Zweigeschossigkeit

2.

Der geänderte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung von 09-2012 liegen aus formellen Gründen gemäß § 3 (2) BauGB erneut in der Zeit

vom 02.01.13. bis zum 04.02.2013

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Zeplin
Bauamtsleiterin

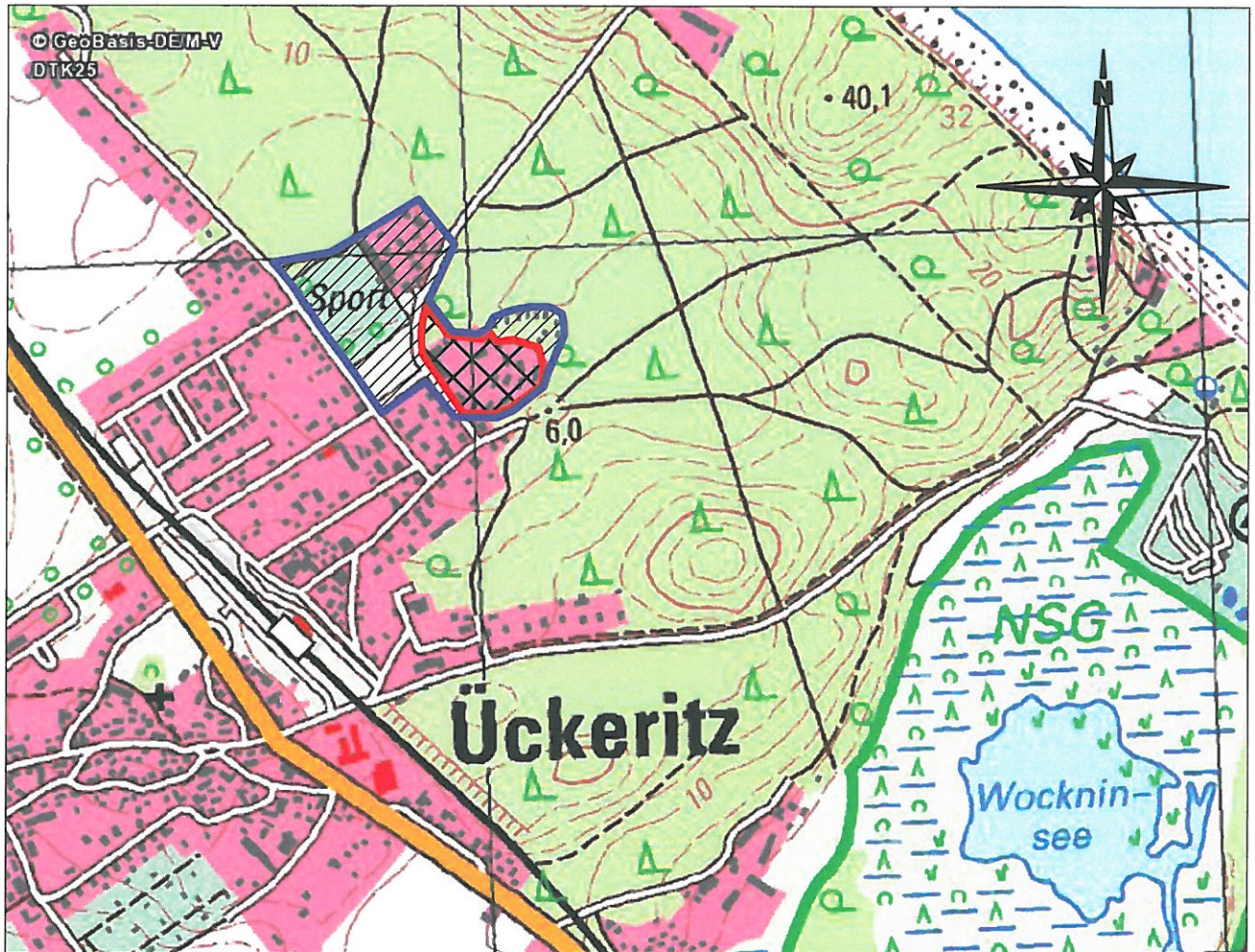


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 17.12.2012



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 5
"Am Sportplatz"



Geltungsbereich der 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
"Am Sportplatz"